



Der Vorsorgeberater seit 1827

## Meldepflicht für US Steuerpflichtige

Mit Datum vom 31. Mai 2013 wurde ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit zwischen Deutschland und den USA abgeschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu hat auch die VPV Lebensversicherungs-AG Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen sind bei Vertragsabschluss durch den Versicherungsnehmer vorzulegen. Bei einer Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage sind die Informationen unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung zu stellen.

Notwendige Informationen im diesem Sinne sind Umstände, die für die Beurteilung

- der persönlichen Steuerpflicht,
  - der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
  - der Steuerpflicht des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählt bei US-Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, muss der Versicherungsnehmer trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass die Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden gemeldet werden.

## Internationale Meldepflicht bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

Bei steuerlicher Ansässigkeit außerhalb Deutschlands besteht für die VPV-Lebensversicherungs-AG als Finanzinstitut eine Meldepflicht für rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge mit Kapitalbildung. Grundlage hierfür ist die am 9. Dezember 2014 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN) beschlossene erweiterte Fassung der Amtshilferichtlinie.

Unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (TIN) wird turnusmäßig kalenderjährlich u. a. der Name, die Anschrift, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Vertragsnummer, der Vertragswert und der in einem Kalenderjahr gutgeschriebene „Gesamtbruttobetrag“ personenbezogen gemeldet. Erstmals sind bis 30. September 2017 Daten für das Jahr 2016 zu melden.

Die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen sind bei Vertragsabschluss durch den Versicherungsnehmer vorzulegen. Bei einer Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage sind die Informationen unverzüglich- d.h. ohne schuldhaftes Zögern- zur Verfügung zu stellen.



Der Vorsorgeberater seit 1827

VPV Lebensversicherungs-AG  
Kundenservice  
Postfach 31 17 55  
70477 Stuttgart

## Selbstauskunft zu Steuerpflicht / steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands

Antrag vom: \_\_\_\_\_

Versicherungs-Nr., soweit bekannt \_\_\_\_\_

Steuerpflichtiger (Zuname, Vorname): \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Besteht eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands?  ja  nein

Besteht eine US-Staatsbürgerschaft?  ja  nein

Besteht eine Steuerpflicht in den USA?  ja  nein

Land der ausländischen Steuerpflicht /  
steuerlichen Ansässigkeit: \_\_\_\_\_

Seit wann besteht die ausländische  
Steuerpflicht / steuerliche Ansässigkeit? \_\_\_\_\_

US- oder Auslandssteueridentifikations-Nr.: \_\_\_\_\_

Besteht in mehreren Ländern eine ausländische Steuerpflicht,  
senden Sie uns bitte dieses Formular nochmals gesondert zu.  
(Erläuterungen umseitig)

Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen